

Was muss ich tun um ein Biobetrieb zu werden

1) Was muss ich tun um ein Biobetrieb zu werden?

Sie schließen einen Kontrollvertrag mit einer anerkannten Kontrollstelle ab (SGS Austria). Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen Sie sich an die Vorschriften der **Bioverordnung EU – VO Nr. 834/2007, Durchführungsverordnung EU – VO Nr. 889/2008** und das **Österr. Lebensmittelbuch** (österreichischer Lebensmittel-codex Kapitel A8 Teil B) halten. Das bedeutet unter anderem, dass keine unerlaubten Betriebsmittel eingesetzt oder am Betrieb gelagert werden dürfen. (Ausnahmen bei Teilumstellungen z.B. im Weinbau).

2) Wer kann mich umfassend beraten?

Ein Bio Verband (z.B. BIO AUSTRIA) ist Ihnen in allen Fragen zum biologischen Landbau behilflich (z.B. Beratung bei der Umstellung, bei der Fruchtfolge, beim Stallumbau sowie bei der Vermarktung der Bio Produkte).

Für eine Beratung stehen Ihnen neben den Bio Verbänden auch die Landwirtschaftskammern zur Verfügung.

3) Wann ist der günstigste Zeitpunkt für die Umstellung?

Wenn Sie sich für einen Umstieg entschieden haben, können Sie jederzeit einen Vertrag abschließen. Am günstigsten ist ein Vertragsabschluss mindestens **12 Monate** vor der nächsten Ernte.

4) Welche Unterlagen braucht die Kontrollstelle für den Einstieg?

Folgende Unterlagen werden Ihnen zugeschickt und müssen ausgefüllt retourniert werden: Kontrollvertrag, Erhebungsbogen und Anbauplan. Als Anbauplan werden auch die letztgültige Flächennutzung und der Flächenbogen der AMA anerkannt. Dasselbe gilt für die Tierliste.

Nach einem Kontrollstellenwechsel zusätzlich eine Kopie des letzten Kontrollberichtes und des letzten Zertifikates mitschicken.

5) Welche Aufzeichnungen müssen geführt werden?

Folgende Betriebsaufzeichnungen müssen immer aktualisiert vorliegen:

- Katasterplan der Grundstücke,
- Lageplan des Hofes (Skizze),
- sämtliche Zu- und Abgänge von Produkten und Betriebsmittel (z.B.: Getreide, Futtermittel, Düngemittel: Von wem/an wen, Artikelbezeichnung, Menge, Datum) sowie die Belege (Lieferscheine, Rechnungen),
- getätigte Pflanzenbaumaßnahmen auf den Flächen
- Tierbestand, Zu- und Abgänge
- sämtliche tierärztliche Behandlungen, vom Tierarzt eingetragen.

Bei Interesse schicken wir Ihnen gerne Aufzeichnungsformulare zu.

6) Wie oft werde ich kontrolliert und was kostet das?

Zumindest einmal im Jahr wird eine umfassende Betriebskontrolle durchgeführt. Zusätzliche Stichproben sind möglich. Die Kontrollen erfolgen angemeldet oder unangemeldet. Die Preise entnehmen Sie bitte der aktuellen Preisliste. Werden bei der Kontrolle grobe Mängel festgestellt, muss eine kostenpflichtige Nachkontrolle durchgeführt werden.

7) Kann man die Kontrollstelle wechseln?

Ja. Eine Kündigung des Kontrollvertrages ist gemäß den jeweiligen vertraglichen Fristen immer möglich. (am besten schriftlich per Einschreiben). Zwischen dem Ablauf des alten Kontrollvertrages und dem Beginn des neuen Kontrollvertrages darf keine vertragslose Zeit entstehen!

8) Was ist bei der Fütterung zu beachten?

Bei einer gemeinsamen Umstellung von Tieren und Flächen kann das gesamte am Betrieb anfallende Futter verwendet werden.

9) Was ist bei Zukäufen (Futtermittel, Saatgut, Tiere, ...) zu beachten?

Der Käufer hat sich zu vergewissern, dass der Zukauf aus kontrollierter biologischer Landwirtschaft stammt.

Sollte es Unklarheiten beim Tierzukauf geben oder der Zukauf von konventionellen Tieren erforderlich sein, bitte unbedingt vor dem Kauf an die SGS Austria wenden.

10) Was sind Umstellungsprodukte? Ab wann kann ich Umstellungsprodukte verkaufen?

Pflanzliche Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat bestehen, können schon während der Umstellungszeit als "Umstellungsprodukte" vermarktet werden (z.B.: als Futtergetreide). Dazu muss eine 12-monatige Umstellungszeit vor der Ernte dieses Produktes eingehalten werden. Nach positiver Kontrolle wird ein Zertifikat ausgehändigt.

11) Ab wann kann ich Bioprodukte verkaufen?

- **Pflanzenbau:** Erzeugnisse dürfen dann als Bioprodukte gekennzeichnet werden, wenn mindestens 2 Jahre vor der Aussaat des betreffenden Produktes die Anforderungen an Biobetriebe erfüllt wurden.
 - **Tierische Produkte:** Umstellungszeiten je Tierart bzw. tierischem Produkt sind in der VO 834/2007, Titel 3, Kapitel 2, Artikel 17 „Umstellung“ sowie VO 889/2008, Titel 2, Kapitel 5, Artikel 38, Absatz 2 „Umstellung – Tiere und Tierische Erzeugnisse“ angegeben.
 - Werden Tiere erst zu einem späteren Zeitpunkt zugekauft sind die Regelungen der VO 889/2008, Titel 2, Kapitel 5, Artikel 38, Absatz 1 zu beachten.
-

Wir bitten zu berücksichtigen, dass diese Informationen nur einen Auszug aus den Vorgaben darstellen.